MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: http://www.i-med.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 7. Juli 2004

33. Stück

- 152. Richtlinien der Kommission für Berufungsverfahren an der Medizinischen Universität Innsbruck
- 153. Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Innsbruck
- 154. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit besonderer Berücksichtigung der Kieferorthopädie an Herrn Dr. med. univ. Dr. med. dent. Wolfgang Heiser
- 155. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin an Herrn Dr. med. univ. Wolfgang Lederer
- 156. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin für das Fach Neurologie an Frau Dr. Bettina Pfausler
- 157. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Innere Medizin an Herrn Dr. Heinz Zoller
- 158. Bestellung des stellvertretenden Abteilungsleiters der Abteilung für Hämatologie und Onkologie an der Univ.-Klinik für Innere Medizin
- 159. Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol
- 160. Richtlinien für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol
- 161. Stipendium der Tuba-Stiftung vergeben
- 162. "Univ. Prof. Dr. Karl Fellinger-Preis" der Österreichischen Krebshilfe

- 163. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen
- 164. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen
- 165. Ausschreibung C3-Professur für Allgemeine Pädiatrie / Neonatologie An der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig
- 166. C3/W2-Professur für Kinderradiologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- 167. W3-Professur für Innere Medizin III an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

152. Richtlinien der Kommission für Berufungsverfahren an der Medizinischen Universität Innsbruck

Die vorliegenden Richtlinien sind eine Empfehlung für die Durchführung von Berufungsverfahren an der Medizinischen Universität Innsbruck. Die rechtlichen Bestimmungen für Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sind im UG 2002 im § 98 geregelt.

Die empfohlenen Richtlinien sind anzuwenden auf Berufungsverfahren bei der Besetzung einer unbefristeten oder länger als 3 Jahre befristeten Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zum Verfahren beizuziehen. Die Art der Beiziehung ist in §§ 42 und 98, Absatz 9 UG 2002 sowie im Frauenförderungsplan geregelt.

Die für ein Berufungsverfahren in Betracht kommenden KandidatInnen müssen als Mindestanforderungen die in den Habilitationskriterien der Universität Innsbruck festgelegten Qualifikationsmerkmale erfüllen.

Verfahrensablauf:

- 1. Einleitung des Entscheidungsprozesses, ob eine frei werdende Professorenstelle wieder besetzt wird und mit welcher fachlicher Widmung erfolgt ca. 2 Jahre vor Vakanz.
- 2. Erstellung eines Entwicklungsplanes für das jeweilige Fachgebiet mit begründeter Empfehlung für die Einrichtung der auszuschreibenden Professur.
- 3. Formulierung einer Stellenbeschreibung mit Festlegung der zugeordneten Ressourcen, der Besoldungskategorie und der strukturellen Zuordnung. Im Falle eines klinischen Faches: Anforderung einer verbindlichen Stellungnahme des Krankenhausträgers, die Auskunft für die zukünftig zugeordnete Ressourcen gibt
- 4. Einrichtung einer Berufungskommission spätestens 1Jahr vor der geplanten Berufung.
- 5. Benennung von vier Fachgutachtern, die über die Ergebnisse der Beratungen von Punkt 1 bis 3 zu informieren sind. Formulierung eines Ausschreibungstextes durch die Berufungskommission, der dem Senat und dem Rektor zur Kenntnis gebracht werden muss.
- 6. Im Ausschreibungstext enthalten ist eine Stellenbeschreibung (im klinischen Bereich akkordiert mit dem Krankenhausträger), eine Auflistung der einzusendenden Unterlagen mit Angaben zu Inhalt und Form, eine Bewerbungsaufforderung für weibliche Bewerber, eine exakte Angabe der Bewerbungsfrist und der Eingangsadresse.

 Angaben zu Inhalt und Form:
 - Auflistung aller Publikationen gegliedert in Originalarbeiten, Übersichtsarbeiten, Fallberichte, Buchbeiträge und publizierte Abstrakts.
 - Auflistung aller Vorträge und Poster-Ausstellungen aufgelistet in zeitlicher Reihenfolge und gegliedert nach Vorträgen bzw. Posterausstellungen mit publizierten Abstrakt und ohne publizierten Abstrakt.
 - Nennung der fünf wichtigsten Originalarbeiten. Die fünf wichtigsten Arbeiten müssen in gedruckter Form den Bewerbungsunterlagen beigefügt werden.
 - Liste aller abgeleisteten Lehrveranstaltungen unter Angabe des persönlichen Beitrages und das Ergebnis der Evaluation der Lehrveranstaltungen durch die Heimatuniversität.
 - Die Angaben zu den bisher ausgeübten administrativen und organisatorischen Tätigkeiten, Nachweis von Managementkursen oder ähnlichen Veranstaltungen zur Schulung der organisatorischen und sozialen Kompetenz.
 - Die eingehenden Unterlagen sollten möglichst auch als PC-lesbare Datei angefordert werden, um eine standardisierte vergleichbare Auswertung aller KandidatInnen zu ermöglichen.

- 7. Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen erfolgt die statistische Evaluierung der publikatorischen Leistung:
 - Vergleichende Erfassung der Zahl, summativen Impaktfaktorpunkten und Häufigkeit der Zitierung aller Originalarbeiten, und jener mit Erst- und Letztautorschaft des/der BewerberIn. Dieselbe Auswertung sollte für die Arbeiten der letzten 5 Jahre erfolgen.
- 8. Befassung der Fachgutachter: Die Bewerbungsunterlagen werden gemeinsam mit der statistischen Evaluierung der Publikationsleistung an die Fachgutachter weitergeleitet, mit der Bitte um eine vergleichende Begutachtung der fachlichen Qualifikation der KandidatInnen.
- 9. Erstellung eines Vorschlages von 6-8 KandidatInnen durch die Kommission, die für die Stelle am besten geeignet erscheinen und zu einem Hearing eingeladen werden sollen. Der Vorschlag wird von der Berufungskommission unter Berücksichtigung der dazu eingelangten Fachgutachten erstellt. Falls keine Frau in den Vorschlag aufgenommen wurde, ist die Gleichbehandlungsbeauftragte zu informieren und ein Suchverfahren nach einer geeigneten Kandidatin einzuleiten.
- 10. Den ausgewählten KandidatInnen müssen alle relevanten Informationen über die Einrichtung (Leistungsdaten, Personal, Zuordnung, etc.) und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor dem Hearing zugänglich gemacht werden.
- 11. Einladung der 6-8 KandidatInnen zum Hearing durch den Rektor. Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung kann von der Berufungskommission zusätzlich zum Hearing vorgeschlagen werden.
- 12. Evaluation der KandidatInnen durch ein Personal Assessment-Center.
- 13. Auswahl der drei am besten geeigneten KandidatInnen, Evaluation der KandidatInnen durch einen Vor-Ort Besuch durch 3 Mitglieder der Kommission (Verpflichtung bei klinischen Fächern). Die Vor-Ort zu evaluierenden Leistungsmerkmale sind vor dem Besuch durch die Kommission festzulegen. Nach dem Besuch muss der Kommission ein schriftlicher Bericht erstattet werden.
- 14. Innerhalb von zwei Wochen Erstellung eines begründeten Berufungsvorschlages mit drei KandidatInnen. Die Reihung erfolgt entsprechend der Eignung und gilt als Empfehlung für die Aufnahme von Berufungsverhandlungen.
- 15. Entscheidung über die Aufnahme von Berufungsverhandlungen durch den Rektor innerhalb von längstens drei Monaten nach Übermittlung des Berufungsvorschlagen.
- 16. Zeitgerechte Durchführung der Berufungsverhandlungen. Klinische Fächer: Berufungsverhandlungen sollten vom Rektor möglichst in Beisein der Vertreter des Krankenhausträgers geführt werden.

Ausnahmesituationen:

- 1. Modifikation des Verfahrens bei plötzlicher Vakanz: die Nachbesetzung sollte in einem beschleunigten Verfahren innerhalb eines Jahres abgewickelt werden.
- 2. Hausberufungen:

BewerberInnen, die im ausgeschriebenen Fachgebiet bereits an der Medizinischen Universität Innsbruck tätig sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Reihung in einem Berufungsverfahren einer anderen Universität als Rang 1-3 oder
- Nachweis einer mindestens 1 j\u00e4hrigen ununterbrochenen Forschungst\u00e4tigkeit an einer ausw\u00e4rtigen akademischen Einrichtung mit nachweisbarer Forschungsleistung und/oder
- mindestens 1 jähriger Aufenthalt an einer auswärtigen Fakultät/Universität in einer Führungsposition bzw. als Leiter einer Abteilung/Institutes/Klinik.

Geschäftsordnung für Berufungskommission:

- In der konstituierenden Sitzung wird der Vorsitzende, Stellvertreter und Schriftführer gewählt, der Ausschreibungstext und die Publikationsorgane festgelegt.
- Nach Einlangung der Bewerbung erfolgt die Vorauswahl von 6-8 KandidatInnen, die für die zu besetzende Position am besten geeignet erscheinen. Zur Vorbereitung der Sitzung müssen allen Kommissionsmitgliedern Unterlagen mit einer tabellarischen Auflistung der wesentlichen Leistungsmerkmale (Lebenslauf, Zahl der Publikationen, Impactfaktorsumme, Analyse der Publizistischen Tätigkeit, Schwerpunkte, 3 wichtigsten Publikationen, etc.) aller KandidatInnen zur Verfügung gestellt werden. Jeder KandidatInnen muss vorgestellt und diskutiert werden. Danach wird die Zahl der einzuladenden KandidatInnen durch Abstimmung festgelegt. Die Namen der 6-8 KandidatInnen, die für das Hearing eingeladen werden sollen, sind von jedem Kommissionsmitglied auf einem Stimmzettel zu vermerken. Für die Auswahl muss eine absolute Stimmenmehrheit erzielt werden. Über die KandidatInnen mit relativer Stimmenmehrheit muss einzeln und getrennt abgestimmt werden. Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch das jeweilige Wahlergebnis bestimmt.
- In einem ersten Auswahlschritt wird die Liste der KandidatInnen auf 5 eingegrenzt. Jedes Mitglied der Berufungskommission schreibt auf einen Stimmzettel die Namen von 5 KandidatInnen. Die 5 am meisten genannten KandidatInnen werden einer Wahl für den Dreiervorschlag unterzogen. Jedes Mitglied vermerkt auf einem Stimmzettel drei Namen. Es entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Wird die absolute Mehrheit verfehlt, wird über die am meisten genannten Personen getrennt abgestimmt. Bei Stimmengleichheit wird abgestimmt, welche der stimmengleichen KandidatInnen berücksichtigt werden soll.
- Nach Reduktion des Besetzungsvorschlages auf 3 KandidatInnen erfolgt die Abstimmung über die Reihung. Es wird über jeden Rang getrennt abgestimmt. Zum Abschluss wird der Reihungsvorschlag zur Abstimmung gebracht.
- Nach jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das inhaltliche Angaben zum Sitzungsverlauf und zur Entscheidungsfindung enthält. Das Protokoll muss spätestens 1 Woche nach der Sitzung fertig gestellt sein.

O. Univ.-Prof. Dr. Werner Jaschke

Vorsitzender

153. Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Innsbruck

1. Einleitung

Dem Habilitationsansuchen ist eine Stellungnahme der Fachvertreterin/des Fachvertreters (das ist im Allgemeinen der berufene Professor für das Fachgebiet) über die Durchdringung des Habilitationsfaches beizulegen.

2. Fachliche Qualifikation

Voraussetzung ist gemäß UG2002 §103 Abs 3 die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung. Als Voraussetzung gilt die Facharztzuerkennung (bestandene Facharztprüfung) bzw. bei Nichtmedizinern eine über 4 Jahre gehende Tätigkeit im Habilitationsfach nach der Dissertation bzw. Promotion.

3. Gutachterauswahl/Gutachterrichtlinien

Die/der FachvertreterIn für das Habilitationsfach oder ein verwandtes Fach wird vom Rektorat aufgefordert, potentielle GutachterInnen zu benennen. Diese müssen berufene ProfessorInnen sein oder eine analoge Qualifikation aufweisen. Aus den von den Professoren/Innen des Fachgebiets bzw. des fachverwandten Gebietes nominierten externen Gutachtern/Innen und internen (MUI) Gutachtern/Innen werden von den ProfessorInnen der Habilitationskomission je 2 ausgewählt und dem Senat vorgeschlagen (UG2002 §103 Abs 5). In begründeten Fällen kann die Habilitationskomission die Fachvertreter auffordern, weitere Gutachter dem Senat vorzuschlagen.

Die Gutachter erhalten Bewertungsrichtlinien zur Beurteilung der Habilitationsschrift.

4. Habilitationsschrift

- 4.1 Die Habilitationsschrift kann kumulativ oder nicht kumulativ sein. Arbeiten einer kumulativen Habilitationsschrift umfassen ein Thema. Die neuen Erkenntnisse dieser Arbeiten sollen in einer Ummantelungsschrift dargestellt werden. Die kumulative Habilitationsschrift sollte mindestens vier Orginalarbeiten in Journalen mit Peer Review umfassen, von denen mindestens 2 im besten Drittel der Fachzeitschriften (nach Impact Factor Ranking) aus dem Fachgebiet des Habilitationswerbers oder allgemeinen Top-Journals (bestes Drittel der Fachzeitschriften nach Impact Factor Ranking) publiziert wurden. Die weiteren Arbeiten sollten aus der oberen Hälfte der Fachzeitschriften stammen.
- 4.2 In der Regel sollen nur Erst- oder Letztautorschaftsarbeiten als Habilitationsschrift verwendet werden¹. Die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber muss schriftlich bestätigen, dass sie/er den überwiegenden Anteil (Konzeption, Durchführung etc.) an diesen Publikationen besitzt und ihre/seine Co-AutorInnen über die Verwendung als Teil der Habilitationsschrift informiert hat.
- 4.3 Mehrfachpublikationen des gleichen Inhalts sind nichtzulässig.
- 4.4 Arbeiten dürfen nur einmal in einer Habilitationsschrift der MUI verwendet werden. Die Seniorund ErstautorInnen bestätigen schriftlich diesen Sachverhalt.
- 4.5 "Letters" sind nur verwendbar, wenn sie in Form und Inhalt Originalarbeiten entsprechen (z.B. "Letters" in Nature).
- 4.6 Ein angemessener Anteil der Habilitationsarbeiten soll nach Möglichkeit an der fachzuständigen Institution/Klinik durchgeführt worden sein.
- 4.7 Die Arbeiten sollen innerhalb der letzten zehn Jahre publiziert worden sein. Wissenschaftliche Auslandsaufenthalte, Mutterschaftskarenz und Präsenzdienst verlängern diese Frist. Bei Arbeiten, die älter sind als 3 Jahre, ist die Fremdzitationshäufigkeit nachzuweisen.
- 4.8 Sonstige wissenschaftliche Arbeiten Auch diese werden von den Gutachtern/Innen beurteilt.

5. Scoring – Publikationsrichtlinien

Die bisherigen Scoring/Impactfaktorrichtlinien der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck sollten zusätzlich zu den hier genannten Kriterien erfüllt werden.

¹ Ausnahmen sind z.B. Koautorschaften bei internationalen Multicenterstudien oder Genomstudien, die wie Erstautorarbeiten bewertet werden, Arbeiten mit Erwähnung des Habilitationswerbers im Addendum (nicht als Autor) können nicht berücksichtigt werden.

6. Didaktische Fähigkeiten (gemäß UG2002 §102 Abs2)

Die erfolgreiche Absolvierung des Didaktikkurses der MUI (z.B. MAW-1) als Erwerb der pädagogischen Fähigkeiten ist Voraussetzung.

Die Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten wird durch eine evaluierte Lehre durch die Studierenden vorgenommen. Voraussetzung ist die Anwesenheit von mindestens 20 Studierenden und ein Rücklaufquote von 50% für die Fragebögen und eine positive Beurteilung durch die Studierenden.

Alternativ können zwei Unterrichtseinheiten einer Vorlesung aus dem Habilitationsfach evaluiert werden. Dabei wird je ein Gutachten durch ein Mitglied der Studierenden und des Mittelbaus erstellt, wobei das entscheidende Votum bei den Studierenden liegt.

7. Habilitationskolloquium

Das Habilitationsverfahren wird durch ein öffenlich abgehaltenes und angekündigtes Kolloquium vor der Habilitationskommission mit einem freien Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion abgeschlossen. Die GutachterInnen werden zum Kolloquium eingeladen, wobei ihre Anwesenheit nicht verpflichtend und keine Voraussetzung ist. Die permanente Habilitationskommission entscheidet im Anschluss an das Habilitationskolloquium unter Ausschluss der Öffentlichkeit über den Ausgang des Habilitationsverfahrens.

O. Univ.-Prof. Dr. Gerd Utermann

Vorsitzende

154. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit besonderer Berücksichtigung der Kieferorthopädie an Herrn Dr. med. univ. Dr. med. dent. Wolfgang Heiser

Herrn Dr. med. univ. Dr. med. dent. Wolfgang Heiser wurde mit Datum vom 16.06.2004 die Lehrbefugnis als Universitätsdozent gem. § 28 UOG 1993 für das Fach Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit besonderer Berücksichtigung der Kieferorthopädie verliehen.

O.Univ.-Prof. Dr. H. Grunicke Rektor

155. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin an Herrn Dr. med. univ. Wolfgang Lederer

Herrn Dr. med. univ. Wolfgang Lederer wurde mit Datum vom 23.06.2004 die Lehrbefugnis als Universitätsdozent gem. § 28 UOG 1993 für das Fach Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin verliehen.

O.Univ.-Prof. Dr. H. Grunicke Rektor

156. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin für das Fach Neurologie an Frau Dr. Bettina Pfausler

Frau Dr. Bettina Pfausler wurde mit Datum vom 06.07.2004 die Lehrbefugnis als Privatdozentin gem. § 103 UG 2002 für das Fach Neurologie verliehen.

O.Univ.-Prof. Dr. H. Grunicke Rektor

157. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Innere Medizin an Herrn Dr. Heinz Zoller

Herrn Dr. Heinz Zoller wurde mit Datum vom 06.07.2004 die Lehrbefugnis als Privatdozent gem. § 103 UG 2002 für das Fach Innere Medizin verliehen.

O.Univ.-Prof. Dr. H. Grunicke Rektor

158. Bestellung des stellvertretenden Abteilungsleiters der Abteilung für Hämatologie und Onkologie an der Univ.-Klinik für Innere Medizin

Das Rektorat der Medizinischen Universität hat in seiner Sitzung vom 23.06.2004 aufgrund des Antrages vom 15.06. entschieden, Herrn Ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Petzer zum stellvertretenden Leiter der Abteilung für Hämatologie und Onkologie an der Univ.-Klinik für Innere Medizin zu ernennen.

O. Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke

Rektor

159. Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 06.11.2002 über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol, LGBl. Nr. 8/2003, wird vom Beirat des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol, mit Genehmigung der Landesregierung, folgendes Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm beschlossen:

Artikel I

Das Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm hat folgende, in dieser Bestimmung einzeln aufgezählte Forschungsförderungs-Schwerpunkte zum Inhalt:

- 1. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- 2. Alpiner Raum und Umwelt / Nachhaltigkeit
- 3. Energie und Umwelt: nachhaltige Energiewirtschaft
- 4. Informatik / Quanteninformatik / IKT

- 5. Telemedizin und Medizinische Informatik
- 6. neue Lehr- und Lernmethoden: E-Learning / Blended Learning
- 7. Modellbildung und (Computer)Simulation
- 8. Data Science
- 9. Sicherheit (für Unternehmen, IT, Veranstaltungen)
- 10. Molekulare Biowissenschaften
- 11. Neurowissenschaften
- 12. Experimentelle Krebsforschung
- 13. Organersatz und Tissue-Engineering
- 14. Erkrankungen und Verletzungen der Wirbelsäule
- 15. Sportmedizin / Sportwissenschaft
- 16. Advanced Materials
- 17. Weltordnung, Religion, Gewalt und Menschenrechte
- 18. Wirtschaftspolitik
- 19. Sportökonomie, Sport- und Eventmanagement
- 20. Betriebswirtschafts- und Managementkonzepte für Klein- und Mittelständische Unternehmen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMUs in Tirol
- 21. Experimentelle Ökonomik

Artikel II

Dieses Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm tritt mit der Kundmachung im Boten für Tirol sowie in den Mitteilungsblättern der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität in Kraft.

Dr. Paul Gappmaier

Vorstand der Abteilung Bildung Amt der Tiroler Landesregierung

160. Richtlinien für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol

Inhaltsübersicht

- § 1: Persönliche und sachliche Voraussetzungen
- § 2: Ausmaß der Förderung
- § 3: Verfahren zur Gewährung von Förderungen
- § 4: Ordentliches Verfahren zur Gewährung von Förderungen
- § 5: Außerordentliches Verfahren zur Gewährung von Förderungen
- § 6: Allgemeine Auflagen und Bedingungen
- § 7: Förderverträge
- § 8: Auszahlung der Förderungen
- § 9: Darlehen und deren Rückzahlung
- § 10: Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung
- § 11: Zwischenberichte
- § 12: Endberichte
- § 13: Widerruf der Förderung

Schlussbestimmungen

§ 14: Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

§ 15: Verweisungen§ 16: In-Kraft-Treten

§ 1 Persönliche und Sachliche Voraussetzungen

- (1) Förderungen dürfen nur gewährt werden:
 - a) Wissenschaftlern und wissenschaftlichem Nachwuchs und rechtsfähigen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck und der Fachhochschulstudiengänge in Tirol für wissenschaftliche Forschungsprojekte im In- und Ausland,
 - b) sonstigen Wissenschaftlern in Österreich für wissenschaftliche Forschungsprojekte an der Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck oder einem Fachhochschulstudiengang in Tirol.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist zudem die volle Geschäftsfähigkeit des Antragstellers.

§ 2 Ausmaß der Förderung

- (1) Ein Projekt kann mit maximal 30 % der Kosten (exklusive Umsatzsteuer), jedoch höchstens mit €100.000.-- (exklusive Umsatzsteuer) in einer für das jeweilige Projekt geeigneten Weise, insbesondere in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder in Form von Darlehen, gefördert werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen, vor allem bei der Nachwuchsförderung, kann bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses unter Bedachtnahme auf eine spezielle Relevanz für das Land Tirol ein höherer Prozentsatz oder Betrag gewährt werden.
- (3) Vom Fonds vergebene Fördermittel dürfen nur zur Abdeckung projektspezifischer Kosten verwendet werden.

§ 3 Verfahren zur Gewährung von Förderungen

- (1) Die Art des Verfahrens zur Gewährung von Förderungen ist abhängig von der Höhe der beantragten Förderung.
- (2) Bei Förderungsanträgen, die auf eine Zuwendung von mehr als €1.000.-- abzielen, ist hinsichtlich der Vergabe der Förderung nach dem im § 4 festgesetzten ordentlichen Verfahren vorzugehen.
- (3) Bei Förderungsanträgen, die auf eine Zuwendung von bis zu €1.000.-- abzielen, ist hinsichtlich der Vergabe der Förderung nach dem im § 5 festgesetzten außerordentlichen Verfahren vorzugehen.
- (4) Bei nicht auf finanzielle Zuwendungen abzielende Förderanträge hat der Leiter der Geschäftsstelle festzustellen, ob der Förderantrag mit mehr oder weniger als €1.000.-- zu bewerten ist.
- (5) Gegen Entscheidungen des Beirates, des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle ist im gesamten Förderungsverfahren ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 4 Ordentliches Verfahren zur Vergabe von Förderungen

- (1) Vor Vergabe einer Förderung ist eine öffentliche Ausschreibung der Förderung erforderlich. Eine solche Ausschreibung ist tunlichst zwei Mal jährlich vorzunehmen. Die Ausschreibung selbst, Beginn und Ende der Einreichfrist sowie der Gang des Verfahrens zur Gewährung einer Förderung sind in geeigneter Weise kundzumachen und jedenfalls im Boten für Tirol sowie im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen. Auf das jeweils geltende Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm und die bei der Antragstellung zu beachtenden Richtlinien insbesondere auf die gemäß § 6 allgemein geltenden Auflagen und Bedingungen ist in der Ausschreibung gesondert hinzuweisen.
- (2) Die Einreichfrist hat mindestens ein, höchstens aber zwei Monate zu betragen und ist so zu wählen, dass der Beirat spätestens drei Monate nach dem Ende der Einreichfrist über die von der Geschäftsstelle vorgelegten Ansuchen endgültig entscheiden kann.
- (3) Förderansuchen sind bei der Geschäftsstelle einzubringen.
- (4) Ein Förderansuchen gilt erst dann als eingebracht, wenn es bei der Geschäftsstelle eingelangt ist.
- (5) Förderansuchen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie in Form eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars sowohl in schriftlicher Form als auch in digitaler Form eingebracht werden.
- (6) Das Antragsformular hat hinsichtlich Form und Inhalt der Anlage A zu entsprechen.
- (7) Das Projektvorhaben, für das eine Förderung beantragt wird, ist im Antrag in den wesentlichen Zügen und unter Hinweis auf die besonderen Ansätze für dieses beantragte Projekt darzustellen. Eine Zusammenfassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der für die Beurteilung der Förderbarkeit durch den Fonds relevanten Kriterien ist dem Antrag jedenfalls auch in deutscher Sprache beizulegen.
- (8) Der Förderungswerber hat dem Antragsformular zur Bestätigung seiner Angaben sämtliche notwendigen Urkunden zumindest in Kopie anzuschließen und auf Anfrage im Original vorzulegen.
- (9) Welche Urkunden für das jeweilige Ausschreibungsverfahren jedenfalls noch beizubringen sind, ist bereits in der Ausschreibung selbst anzugeben.
- (10) Die Geschäftsstelle hat das Ansuchen und dessen Beilagen einer genauen Prüfung zu unterziehen und darf das Ansuchen dem Beirat zur Entscheidung erst vorlegen, wenn die sich aus den Richtlinien über die Gewährung von Förderungen ergebenden Formerfordernisse eingehalten wurden.
- (11) Die Geschäftsstelle hat Antragstellern, die den Formerfordernissen nicht entsprechende Anträge einreichen, unter Angabe der Gründe, die einer Vorlage an den Beirat zur Entscheidung entgegenstehen, eine angemessene Nachfrist zur Ergänzung des Antrages zu setzen. Die Nachfrist hat 14 Tage nicht zu überschreiten. Die Aufforderung zur Verbesserung des Antrages hat die Bestimmung zu enthalten, dass für den Fall des nicht rechtzeitigen Nachreichens der erforderlichen Unterlagen oder der nicht rechtzeitig erfolgenden erläuternden Stellungnahme das Förderansuchen im weiteren Verfahren über die Gewährung von Förderungen nicht berücksichtigt wird.
- (12) Der Förderungswerber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle für die Gewährung einer Förderung notwendigen Angaben und Urkunden vor Ablauf der Einreichfrist bei der Geschäftsstelle einlangen.
- (13) Verspätet eingebrachte Anträge sind ebenso wie verspätet nachgereichte Urkunden oder Stellungnahmen für das laufende Förderungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Für eine Berücksichtigung in späteren Förderungsverfahren hat der Förderungswerber einen neuen Antrag zu stellen.
- (14) Der Beirat hat über die ihm vorgelegten Förderanträge in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden. Für die Gewährung der beantragten Förderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (15) Neben der Heranziehung von Auskunftspersonen und Gutachtern (§ 5 Abs. 5 und 6 der Geschäftsordnung für den Beirat des Tiroler Wissenschaftsfonds) können auch bereits eingeholte Gutachten anderer Forschungsförderungsinstitutionen zur Entscheidungsfindung verwendet werden.
- (16) Bei der Abstimmung über die Anträge hat sich der Beirat an die Bestimmungen der Richtlinien, an die Zielsetzungen des Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramms sowie an die im § 2 des Wissenschaftsfondsgesetzes für Tirol aufgezählten Förderungsgrundsätze zu halten.

§ 5

Außerordentliches Verfahren zur Vergabe von Förderungen

- (1) Anträge, die auf die Gewährung von Förderungen von bis zu €1.000.-- abzielen, unterliegen keiner Befristung und können während des gesamten Jahres bei der Geschäftsstelle eingebracht werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 11 sowie 15 und 16 über das ordentliche Verfahren zur Gewährung von Förderungen sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Geschäftsstelle Förderanträge nach dem Vorprüfungsverfahren dem Geschäftsführer zur endgültigen Entscheidung vorzulegen hat.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Gewährung von Förderungen im Rahmen des außerordentlichen Förderungsverfahren genau zu dokumentieren und insbesondere Aufzeichnungen über die Art des geförderten Projektes, den Förderungsempfänger sowie über die Höhe der gewährten Förderung zu führen. Diese Aufzeichnungen hat der Geschäftsführer in den jährlich von ihm zu erstellenden Rechnungsabschluss aufzunehmen. Darüber hinaus hat der Geschäftsführer über seine Tätigkeit im Rahmen des außerordentlichen Förderungsverfahrens dem Beirat bei jeder Sitzung Bericht zu legen. Dem Vorsitzenden des Beirates ist der Geschäftsführer zur jederzeitigen Auskunft verpflichtet.
- (4) Im Rahmen des außerordentlichen Förderungsverfahrens darf über nicht mehr als 5 vH der dem Fonds jährlich zur Verfügung stehenden Mittel verfügt werden. Anträge, die einlangen, obwohl der Betrag über den im Rahmen des außerordentlichen Förderungsverfahren verfügt werden darf, bereits ausgeschöpft ist, sind im Rahmen des ordentlichen Bewilligungsverfahrens zu erledigen. Einreichfristen sind diesfalls nicht zu berücksichtigen.
- (5) Sowohl der Geschäftsführer als auch der Leiter der Geschäftsstelle können unter Berufung auf das Vorliegen einer großen Zahl von Anträgen, welche im Rahmen des außerordentlichen Förderungsverfahrens nicht mehr erledigt werden können, beim Vorsitzenden des Beirates anregen, dass dieser eine zusätzliche Beiratssitzung zur Entscheidung über diese Anträge einberuft.
- (6) Von einer großen Zahl ist jedenfalls dann auszugehen, wenn mehr als 20 derartige Anträge vorliegen.

§ 6 Allgemeine Auflagen und Bedingungen

(1) Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Förderungswerber alle vom Wissenschaftsfondsgesetzes für Tirol festgesetzten Vorschriften und Bedingungen einhält.

Dazu zählen insbesondere genaue Angaben darüber, dass

- a) er die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Förderungsgewährung erfüllt,
- b) die Finanzierung des zu fördernden Projektes gesichert ist,
- c) andere bestehende Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden,
- d) das zu fördernde Projekt von einer der im § 7 Abs. 1 Wissenschaftsfondsgesetzes für Tirol genannten vorschlagsberechtigten Stellen zumindest ideell unterstützt wird,
- e) das zu fördernde Projekt im öffentlichen Interesse liegt und einen spezifischen, für das Land Tirol oder die Stadt Innsbruck als die die Fondsmittel zur Verfügung stellenden Gebietskörperschaften relevanten Bezug darstellt,
- f) das zu fördernde Projekt unter die Zielsetzungen des Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramms fällt.
- (2) Die Angaben des Förderungswerbers bezüglich des Abs. 1 lit a bis d sind durch gleichzeitig mit dem Antrag erfolgende Vorlage entsprechender Urkunden zu bescheinigen.
- (3) Weitere vom Förderungswerber zu beachtende Bedingungen und Auflagen ergeben sich aus den §§ 7 bis 10 sowie aus dem jeweiligen Fördervertrag.
- (4) Der Förderungswerber hat mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular zu bestätigen, dass alle seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Zugleich mit der Unterschrift nimmt der Förderungswerber auch sämtliche allgemeinen Auflagen und Bedingungen zur Kenntnis.

§ 7 Förderverträge

- (1) Über jede Förderung hat der Fonds einen Fördervertrag abzuschließen.
- (2) Als Fördervertrag kann ein standardisiertes Vertragsformular verwendet werden. Dieses hat hinsichtlich Form und Inhalt zumindest der Anlage B zu entsprechen.
- (3) Jedenfalls hat der Vertrag genaue Angaben über die in § 12 Abs. 2 lit. a bis f des Wissenschaftsfondsgesetzes für Tirol genannten Punkte zu enthalten.
- (4) Die Gewährung von Zuwendungen oder Darlehen kann von besonderen im Fördervertrag festzuhaltenden Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn diese dem Fonds notwendig erscheinen und dem Zweck des geförderten Projektes nicht entgegenstehen.
- (5) Der Fördervertrag kann insbesondere Bestimmungen darüber enthalten,
- a) wofür die gewährten Zuschüsse verwendet werden dürfen,
- b) ob die um den zur Verfügung gestellten Betrag erworbenen Gegenstände mit deren Erwerb endgültig in das Eigentum der Institution des Einreichers übergehen oder ob die Institution des Einreichers nach Abschluss des geförderten Projektes zur Übergabe der Gegenstände an den Fonds verpflichtet ist,
- c) ob die um den zur Verfügung gestellten Betrag erworbenen Gegenstände nach Abschluss des geförderten Projektes anderen vom Fonds geförderten Projekten zur Verfügung zu stellen sind,
- d) inwieweit die im § 6 festgelegten allgemeinen Auflagen und Bedingungen oder die im § 10 festgelegten Kontrollmechanismen präzisiert werden,
- e) inwieweit die Folgen eines Widerrufs der Förderung präzisiert werden.
- (6) Wird der Fördervertrag vom Förderungswerber nicht binnen einer vom Beirat festzulegenden, angemessenen, einen Monat nicht übersteigenden Frist der Geschäftsstelle unterzeichnet rückübermittelt, gilt der Fördervertrag als nicht zustande gekommen.

§ 8 Auszahlung der Förderung

- (1) Eine Zuwendung durch den Fonds darf vor Abschluss eines Fördervertrages nicht erfolgen.
- (2) Die Auszahlung von Geldbeträgen nach Abschluss des Fördervertrages ist in der Regel gestaffelt in der Form vorzunehmen, dass ein im Fördervertrag festzulegender Teilbetrag unmittelbar nach Vertragsschluss, ein weiterer Teilbetrag nach erfolgreicher Prüfung des bei der Geschäftsstelle einzubringenden Berichtes über die Aufnahme der Forschungstätigkeit, sowie die darüber hinaus gehenden Teilbeträge nach Maßgabe der Regelung im jeweiligen Fördervertrag ausgezahlt werden.
- (3) Die Auszahlung dieser Geldbeträge kann ebenfalls vom Nachweis bestimmter Projektfortschritte abhängig gemacht werden. Eine derartige Bestimmung ist aber jedenfalls im Fördervertrag festzuhalten.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat nach Abschluss des Fördervertrages eine andere als die im Abs. 2 genannte Art der Auszahlung der Förderung beschließen.
- (5) Im Falle unabweislicher und unverschuldet entstehender Mehrausgaben kann der Beirat ausnahmsweise in bereits genehmigten Forschungsvorhaben Zusätze bewilligen.
- (6) Die letzten 10% der Fördersumme dürfen erst nach Vorlage des Endberichts ausbezahlt werden.

§ 9 Darlehen und deren Rückzahlung

- (1) Darlehen dürfen nur im Rahmen des ordentlichen Förderungsverfahrens und darüber hinaus nur dann gewährt werden, wenn die Förderung in Form von Geldzuschüssen dem Beirat nicht zweckmäßiger erscheint.
- (2) Auf die Art der Gewährung von Darlehen sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Ein Darlehen darf für keinen längeren Zeitraum als für 5 Jahre gewährt werden, wobei die Rückzahlung des Darlehens innerhalb der ersten beiden Jahre ab Gewährung zur Gänze gestundet werden kann. Im Rahmen der Förderung vergebene Darlehen dürfen nicht verzinst werden.
- (4) Die Rückzahlungsraten sind der Höhe nach so zu bemessen, dass einerseits der Förderungsempfänger nicht ungebührlich belastet wird, andererseits die Rückzahlung innerhalb der Dauer, für die das Darlehen vereinbart wurde, zur Gänze gewährleistet ist.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat beschließen, dass der ursprünglich als Darlehen gewährte Geldbetrag zum Teil in einen nicht mehr rückzahlbaren Geldzuschuss umgewandelt wird. Dieser Teil darf aber keinesfalls mehr als 50 vH des ursprünglich als Darlehen gegebenen Geldbetrages betragen.

§ 10 Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung

- (1) Über die Verwendung der Fördermittel hat der Förderungsempfänger genau Buch zu führen und auf Anfrage des Geschäftsführers, des Beirates oder der Geschäftsstelle Auskunft zu geben und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.
- (2) Sämtliche im Zuge der Durchführung des geförderten Projektes für den Förderungsempfänger tätig werdende Personen, deren er sich zur Erfüllung des Projektes bedient, hat der Förderungsempfänger der Geschäftsstelle namhaft zu machen.
- (3) Auf Anfrage der unter Abs. 1 genannten Stellen hat der Förderungsempfänger Vertretern dieser Stellen den Zugang zu den Räumen, in denen das geförderte Projekt durchgeführt wird, zu gestatten.

§ 11 Zwischenberichte

- (1) Der Förderungsempfänger hat unverzüglich nach Aufnahme der geförderten Forschungstätigkeit sowie in weiterer Folge jährlich ab Aufnahme der Forschung Bericht über die bis dahin angefallenen Kosten und den Projektfortschritt zu legen. Kommt der Förderungsempfänger dieser Verpflichtung bis längstens 1 Monat nach Ablauf des Zeitpunktes, in dem er den Bericht vorlegen hätte müssen nicht nach, ist ein Widerrufsverfahren gemäß § 13 Abs. 7 einzuleiten. Die dreiwöchige Nachfrist dieser Bestimmung ist nicht anzuwenden.
- (2) Der unter Abs. 1 genannten Berichtspflicht hat der Förderungsempfänger auf Aufforderung des Beirates oder des Geschäftsführers jederzeit binnen angemessener Frist nachzukommen. Die im Abs. 1 genannten Säumnisfolgen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Endbericht

- (1) Nach Beendigung des geförderten Projektes hat der Förderungsempfänger der Geschäftsstelle einen Endbericht über das Forschungsprojekt abzulegen, in dem insbesondere über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Forschungserfolg zu berichten ist.
- (2) Der Förderungsempfänger kann auf Beschluss des Beirates hin aufgefordert werden, vor dem Beirat zum vorgelegten Endbericht Stellung zu nehmen.
- (3) Informationen, die der Beirat, der Geschäftsführer und die Geschäftsstelle hinsichtlich des Forschungserfolges erhalten, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden. Eine Aufnahme in den Tätigkeits- und Forschungsbericht hindert dies nicht. Rechte an dem Forschungserfolg kann der Fonds nicht erwerben und sich auch nicht versprechen lassen.

§ 13 Widerruf der Förderung

- (1) Ein Widerruf der im Fördervertrag vereinbarten Förderung ist grundsätzlich nur im Einvernehmen zwischen dem Fonds und dem Förderungsempfänger möglich.
- (2) Ein einseitiger Widerruf durch den Fonds ist nur bei im Einzelfall zu beurteilenden Verfehlungen des Förderungsempfängers möglich.
- (3) Die Bestimmungen über den einseitigen Widerruf von Förderungen gelten für im Zuge des ordentlichen und außerordentlichen Förderungsverfahrens gewährte Förderungen gleichermaßen.
- (4) Bereits gewährte Förderungen können einseitig nur durch einen Beiratsbeschluss vom Fonds widerrufen werden. Der Beirat hat bei seiner Entscheidung über den Widerruf die Argumente, die für einen Widerruf sprechen sorgfältig gegen die Gründe abzuwägen, die gegen einen Widerruf sprechen. Besonders zu berücksichtigen ist dabei, in welchem Stadium sich das Forschungsprojekt befindet und in welchem Maße von einem Erfolg des Vorhabens ausgegangen werden kann.
- (5) Die Möglichkeit des Widerrufes gewährter Förderungen und die damit verbundene Rückerstattung sowie die Möglichkeit des Unterlassens weiterer Zuwendungen bei aufrechtem Fördervertrag bestimmen sich nach den Regeln des allgemeinen Zivilrechts.
- (6) Bereits gutgläubig verbrauchte Zuwendungen sind nicht zu vergüten.
- (7) Erlangen der Beirat, der Geschäftsführer oder die Geschäftsstelle vom Vorliegen eines vom Förderungsempfänger zu vertretenden Widerrufsgrundes Kenntnis, ist der Förderungsempfänger binnen angemessener Frist von zumindest 3 Wochen unter Androhung des sonstigen Widerrufs der Förderung schriftlich aufzufordern, den einer weiteren Förderung entgegenstehenden Umstand zu beseitigen. Kommt der Förderungsempfänger binnen der gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nach, hat der Beirat über den Widerruf zu entscheiden. Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf dürfen weitere Zuwendungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ausgesetzt werden.
- (8) Ein Widerruf der Förderung ist aber ausgeschlossen, wenn der Umstand, der zu einem Widerruf berechtigen würde, beim Förderungsempfänger erwiesenermaßen unverschuldet eingetreten ist und der Zweck der Förderung durch diesen Umstand nicht gänzlich unmöglich gemacht wird.
- (9) Ob der eingetretene Umstand als unverschuldet zu gelten hat oder nicht, hat der Beirat zu entscheiden.
- (10) Als Widerrufsgrund ist es insbesondere anzusehen, wenn
- a) die im Fördervertrag festgelegten Auflagen und Bedingungen vom Förderungsempfänger nicht eingehalten werden,
- b) der Förderungsempfänger im Antrag auf Gewährung einer Förderung unwahre Angaben gemacht hat oder gefälschte oder verfälschte Urkunden vorgelegt hat und sich dadurch im Förderverfahren einen Vorteil verschafft hat,
- c) der Förderungsempfänger nach Abschluss des Fördervertrages von sich aus seine Zugehörigkeit zu einer der im § 7 Abs. 1 des Wissenschaftsfondsgesetzes für Tirol genannten Stellen aufgibt,

- d) der Förderungsempfänger von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.
- (11) Zum Widerruf der Förderung berechtigen auch Umstände, die inhaltlich den im Abs. 10 angeführten Tatbeständen gleichzuhalten sind.
- (12) Ein Förderungsempfänger, dessen Förderung wegen der Gründe des Abs. 10 lit. b oder d widerrufen wurde, kann für zumindest zwei Jahre, im Wiederholungsfalle für zumindest fünf Jahre von weiteren Förderverfahren ausgeschlossen werden.
- (13) Vom Förderungsempfänger zurückzuzahlende Förderungen infolge eines Widerrufes sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen.
- (14) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten zwischen dem Fonds und dem Förderungsempfänger aus dem Fördervertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

Schlussbestimmungen

§ 14 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 15 Verweisungen

Verweisungen in dieser Geschäftsordnung auf andere Landesgesetze sowie auf andere Verordnungen sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

Dr. Paul Gappmaier

Vorstand der Abteilung Bildung Amt der Tiroler Landesregierung

161. Stipendium der Tuba-Stiftung vergeben

Die "Dr. Johannes und Hertha TUBA-Stiftung" vergibt Stiftungsstipendien für junge Ärzte, die besondere Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Geriatrie und Gerontologie leisten. Das Kuratorium der Stiftung hat für das Jahr 2004 beschlossen, zwei Stiftungsstipendien zu vergeben:

Frau Dr.med.univ. Gisèle Therese ROCCO, Klinische Abteilung für Hämatologie und Onkologie an der Innsbrucker Universitätsklinik für Innere Medizin, arbeitet am Projekt "Aufbau eines MDS-Register in Tirol". Herr a.o.Univ.-Prof. Dr. Reinhard Stauder unterstützte die Bewerbung von Frau Dr. Rocco.

Herrn Ass. Dr. Gebhard KITTINGER, Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl, ermöglicht das Stipendium eine Fortbildung auf dem Gebiet der Geriatrie und Gerontologie. Der ärztliche Leiter des öffentlichen Landeskrankenhauses Hochzirl, Herr a.o.Univ.-Prof. Dr. H.-P. Rhomberg, unterstützte diese Bewerbung.

Dr. Johannes und Hertha TUBA-Stiftung

162. "Univ. Prof. Dr. Karl Fellinger-Preis" der Österreichischen Krebshilfe

Zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Krebsforschung wird von der Österreichischen Krebshilfe ein jährlicher Forschungspreis zur Verfügung gestellt. Dieser von <u>Univ. Prof. DDr. Karl Fellinger</u> gestiftete Preis ist mit 7.267,-- Euro dotiert und wird von der Österreichischen Krebshilfe jährlich ausgeschrieben.

Ausschreibungsbedingungen

- 1. Teilnahmeberechtigt sind Akademikerinnen und Akademiker, die schwerpunktmäßig in Österreich tätig sind. Ausgenommen sind Primarien, Ärzte in leitenden Positionen und Ordinationen.
- 2. Die eingereichte Arbeit muss in ihrer Thematik in Beziehung zur Krebsforschung (z.B. Grundlagenforschung, Diagnostik, Therapie oder auch Prävention/Früherkennung, Psycho-Onkologie, etc.) stehen. Voraussetzung zur Einreichung ist
- a) eine Publikation (keine Fallberichte) oder
- b) eine bereits zur Publikation angenommene Arbeit, wobei der Annahmetermin nicht länger als 12 Monate vor dem Ausschreibungsbeginn des Univ. Prof. DDr. Karl Fellinger-Preises zurückliegen darf
- c) bereits anderswo prämierte Arbeiten können nicht berücksichtigt werden.
- 3. Bei einer durch eine Arbeitsgruppe publizierte Arbeit ist nur die Erstautorin/der Erstautor zur Einreichung berechtigt, der/dem auch der Preis übergeben wird.
- 4. Da der Preis in erster Linie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gedacht ist, soll das Alter der einreichenden Person zum Einreichtermin das 37. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- 5. Der Schlusstermin für die Einreichung ist der 31. Dezember 2004. Die Arbeiten sind in fünffacher Ausfertigung unter Beilage eines persönlichen und wissenschaftlichen Lebenslaufes samt Publikationsliste, unter dem Kennwort "Univ. Prof. DDr. Karl Fellinger-Preis" an Univ. Prof. Dr. Alfred Beham, p.A. Österreichische Krebshilfe, Wolfengasse 4, 1010 Wien, zu senden.

Weitere Informationen und Rückfragen:

Österreichische Krebshilfe Wolfengasse 4 A-1010 Wien Tel. 01/796 64 50

Fax. 01/796 64 50-9

e-mail: service@krebshilfe.net

Österreichische Krebshilfe

163. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des wissenschaftlichen Dienstes zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-2652

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in im Forschungs- und Lehrbetrieb, Institut für Pharmakologie ab 01.09.2004 bis 31.08.2010. Voraussetzungen: abgeschlossenes Doktoratsstudium oder gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung: Fachrichtung: Medizin oder Naturwissenschaften. Erwünscht: Erfahrung in wissenschaftl. Tätigkeit als PostDoc, Arbeiten mit Elektronenmikroskopie und Immunhistochemie. Aufgabenbereich: Forschung und Lehre.

Chiffre: MEDI-2648

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Chirurgie, Abt.: Klinische Abteilung f. Herzchirurgie ab 01.08.2004 bis 31.07.2005. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Abgeschlossene Gegenfächer, chirurgische Vorbildung, wissenschaftliches Interesse, Interesse für die Herzchirurgie.

Chiffre: MEDI-2649

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Chirurgie, Abt.: Klinische Abteilung f. Herzchirurgie ab 01.09.2004 bis 31.05.2005. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Abgeschlossene Gegenfächer, chirurgische Vorbildung, wissenschaftliches Interesse, Interesse für die Herzchirurgie.

Chiffre: MEDI-2636

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung, Universitätsklinik für Radiodiagnostik, Abt.: Klinische Abteilung für Radiodiagnostik I ab sofort. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, abgeleisteter Präsenzdienst. Aufgabenbereich: Geboten wird Ausbildung im Rotationsverfahren. Möglichkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten.

Chiffre: MEDI-2591

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Unfallchirurgie ab sofort bis 28.02.2005. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: abgeschlossene Dissertation, Auslandsaufenthalt, Interesse an wissenschaftlicher Arbeit, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Teamgeist.

Chiffre: MEDI-2634

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Urologie ab 01.08.2004 bis 31.01.2005. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Vorkenntnisse in Urologie.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 28. Juli 2004 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag bei der Posteinlaufstelle der Zentralen Dienste der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter http://www.i-med.ac.at/universitaet/personal/formular/index.html entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Für den Rektor

HR Dr. Friedrich LUHAN

164. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des nichtwissenschaftlichen Dienstes zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-2644

Tierpfleger/in (halbbeschäftigt), Institut für Pharmakologie ab 01.08.2004. Erwünscht: Kenntnisse in der fachgerechten Versorgung und Pflege von Mäusen, Ratten und Kaninchen. Aufgabenbereich: Betreuung von Versuchstieren, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Führung von Zuchten, Bestellung von Futtermitteln und Arbeitsbehelfen, Mithilfe bei Genotypisierung von Mäusestämmen.

Chiffre: MEDI-2653

Hausangestellte/r, Rektorat der Medizinischen Universität, Abt.: Facility Management ab 01.08.2004. Voraussetzungen: abgeschlossene Lehre zum/zur Elektroinstallateur/-in. Erwünscht: Meister- bzw. Werkmeisterprüfung sowie sehr gute EDV-Kenntnisse.

Chiffre: MEDI-2659

Sekretär/in, Universitätsklinik für Chirurgie, Abt.: Klinische Abteilung f. Allgemein- u. Transplantationschirurgie ab sofort. Voraussetzungen: Handelsschulabschluss oder ähnliche Qualifikation. Erwünscht: Sekretariatserfahrung, gute EDV-Kenntnisse, Lernbereitschaft, Flexibilität und Teamfähigkeit.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 28. Juli 2004 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag bei der Posteinlaufstelle der Zentralen Dienste der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter http://www.i-med.ac.at/universitaet/personal/formular/index.html entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Für den Rektor

HR Dr. Friedrich LUHAN

165. Ausschreibung C3-Professur für Allgemeine Pädiatrie / Neonatologie an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig

An der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig ist eine

C3-Professur für Allgemeine Pädiatrie / Neonatologie

(Nachfolge: Prof. Dr. med. Christoph Vogtmann) (Kennziffer B 4/04)

zum **01.10.2004** zu besetzen.

Der/die Bewerber/innen sollen in der Lage sein, das Fach Neonatologie in Lehre, Forschung und Krankenversorgung zu vertreten. Insbesondere soll der/die Stelleninhaber/in das Fachgebiet Neonatologie/neonatologische Intensivmedizin wissenschaftlich vertreten und entsprechende interdisziplinäre wissenschaftliche Kooperationen ausbauen. Einstellungsvoraussetzungen sind die Habilitation oder eine gleichwertige Leistung, umfassende Lehrerfahrungen, die Anerkennung als Subspezialist für "Neonatologie" mit langjähriger Erfahrung im gesamten Spektrum der Diagnostik und Therapie und eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation. Klinische und wissenschaftliche Schwerpunktsetzungen als auch international anerkannte Forschungsleistungen werden erwartet. Fähigkeiten und Erfahrungen in der Personalführung und betriebswirtschaftlichem Denken sowie gute didaktische und administrative Fähigkeiten sind ebenso erforderlich, wie eine Bereitschaft zur kommunikativen interdisziplinären Zusammenarbeit.

In der Universitätsklinik und Poliklinik für Kinder und Jugendliche bestehen zur Zeit folgende Schwerpunkte: Allgemeine Pädiatrie, Neuropädiatrie, Onkologie/Hämatologie, Gastroenterologie, Endokrinologie, Neonatologie, Mukoviszidose, Nephrologie, Pulmologie, Diabetologie, Stoffwechsel, Ambulanz mit Spezialsprechstunden.

Die Aufgaben der Krankenversorgung werden gemäß dem Gesetz über die Hochschulmedizin im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulmedizingesetz) vom 6.Mai 1999 am Universitätsklinikum Leipzig - einer Anstalt öffentlichen Rechts - wahrgenommen.

Die Professur ist zunächst auf 6 Jahre befristet. Bei erfolgreicher Tätigkeit des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin in Forschung und Lehre sowie Drittmitteleinwerbung kann deren Verlängerung erfolgen, sofern die Haushaltslage der Fakultät dies erlaubt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Ausschreibungs- und Berufungsverfahrens die besoldungsrechtlichen Grundlagen infolge bundesgesetzlicher Neuregelungen zur Reform der Professorenbesoldung sowie hierzu ergehender landesgesetzlicher Regelungen ändern können. Gemäß Beschluss der KMK vom 19. 11. 1999 erfolgt die Beschäftigung von Professrinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben grundsätzlich im Rahmen außertariflicher Angestelltenverträge mit Grundvergütung sowie leistungs- und erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen.

Die Universität Leipzig strebt eine Erhöhung des Anteils an Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert daher Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt behandelt. Bewerber/innen werden gebeten, ihre Unterlagen (Lebenslauf, Überblick über den beruflichen und wissenschaftlichen Entwicklungsweg, strukturierte Liste der wissenschaftlichen Arbeiten, Nachweis der Lehrtätigkeit, Kopien von allen wesentlichen Zeugnissen und beglaubigte Kopien aller Urkunde inklusive Approbationsurkunde sowie maximal 10 ausgewählte Sonderdrucke von Originalarbeiten) bis sechs Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung an den

Dekan der Medizinischen Fakultät Prof. Dr. med. W. Kiess Liebigstraße 27b, 04103 Leipzig zu senden.

Dekan der Medizinischen Fakultät

Prof. Dr. med. W. Kiess

C3/W2-Professur für Kinderradiologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Am Institut für Diagnostische Radiologie, Medizinische Fakultät, ist ab sofort eine

C3/W2-Professur für Kinderradiologie

im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen. Eine anschließende Berufung zur Professorin/zum Professor auf Lebenszeit ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

Zu den Aufgaben gehören die angemessene Vertretung des Faches in Forschung und Lehre sowie die Wahrnehmung der Leitung des neu gegründeten interdisziplinären Funktionsbereichs "Bildgebende Diagnostik in der Pädiatrie". Der Bereich verfügt über die gesamte moderne Schnittbilddiagnostik einschließlich eines eigenen offenen MR-Systems.

Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, Promotion, die Anerkennung als Ärztin/Arzt für Diagnostische Radiologie mit dem Schwerpunkt Kinderradiologie sowie Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereiches erbracht sein können.

Zum Zeitpunkt der Ernennung dürfen Bewerberinnen / Bewerber das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen in dringenden Fällen kann das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zulassen (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 BayHSchLG).

Die Universität Erlangen-Nürnberg strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und bittet deshalb Wissenschaftlerinnen nachdrücklich um ihre Bewerbung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, strukturierte Liste der Veröffentlichungen und Lehrveranstaltungen in Schriftform und auf CD-ROM, ggf. Sonderdrucke sowie beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden) werden bis zum **3. September 2004** an den Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, Universitätsstraße 40, 91054 Erlangen, erbeten.

Dekan der Medizinischen Fakultät

der Universität Erlangen-Nürnberg

167. W3-Professur für Innere Medizin III an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

An der Medizinischen Klinik III mit Poliklinik, Medizinische Fakultät, ist zum 1.04.2006 eine

W3-Professur für Innere Medizin III

(Nachfolge Prof. Dr. Dr. h.c. J.R. Kalden)

wieder zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehört die angemessene Vertretung des Fachgebietes in Forschung und Lehre sowie die Leitung der Medizinischen Klinik III mit Poliklinik mit dem Schwerpunkt Rheumatologie/Klinische Immunologie. An der Klinik soll eine selbstständige Abteilung für Hämato-Onkologie eingerichtet werden. An der Medizinischen Fakultät bestehen die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin sowie der Diplomstudiengang Molekulare Medizin.

Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin, pädagogische Eignung, Promotion, Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können. Zusätzlich ist die Anerkennung als Arzt/Ärztin für Innere Medizin und die Zusatzbezeichnung Rheumatologie nachzuweisen.

Es werden hervorragende, international anerkannte wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Rheumatologie/Klinischen Immunologie vorausgesetzt. Erfahrungen in der Durchführung von internationalen klinischen Studien werden ebenso erwartet wie eine Mitarbeit in den Forschungsverbünden (Sonderforschungsbereiche, Interdisziplinäres Zentrum für Klinische Forschung) der Medizinischen Fakultät. Auf eine wirtschaftliche Betriebsführung der Klinik wird besonderer Wert gelegt.

Es ist beabsichtigt, die mit der Professur zusammenhängenden Aufgaben der Leitung der klinischen Einrichtung einschließlich des damit verbundenen Liquidationsrechts durch Chefarztvertrag zu regeln. Das bisherige Liquidationsrecht wird durch eine leistungsgerechte Vergütung mit fixen und variablen Bestandteilen ersetzt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein Professor schon bisher als Chefarzt liquidationsberechtigt war.

Im Falle des Abschlusses des Chefarztvertrages wird auch für die Wahrnehmung der Aufgaben der Professur grundsätzlich ein Angestelltenverhältnis vorgesehen. In Ausnahmefällen ist bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen insoweit auch eine Ernennung zur Beamtin/zum Beamten möglich. Sollte die Bewerberin/der Bewerber noch nicht eine vergleichbare Leitungsfunktion an einer universitären oder außeruniversitären klinischen Einrichtung innehaben oder innegehabt haben, würde in der Regel zunächst eine Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren, im Übrigen zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Ernennung dürfen Bewerberinnen/Bewerber das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen in dringenden Fällen kann das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zulassen (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 BayHSchLG).

Die Universität Erlangen-Nürnberg strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und bittet deshalb Wissenschaftlerinnen nachdrücklich um ihre Bewerbung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, strukturierte Liste der Veröffentlichungen und Lehrveranstaltungen in Schriftform und auf CD-ROM, ggf. Sonderdrucke sowie beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden) werden bis zum 3. September 2004 an den Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, Universitätsstr. 40, 91054 Erlangen, erbeten.

Dekan der Medizinischen Fakultät

der Universität Erlangen-Nürnberg